

genug kontrollieren¹ aus dem oben schon angeführten Grunde². Ob nun Valentin Eber unbedingt der Verf. der Reformschrift ist, dafür 'kann nur ein hinreichender archivalischer Nachweis die entscheidende Kontrolle liefern', sagte ich schon in meinem letzten Aufsätze. Koehne hätte diesen Weg gehen müssen, um mich strict zu widerlegen. Während ich aber einer Kombination gemäss eine Kontrolle durch Archivalien offen lasse, spricht Koehne Valentin Eber die Autorschaft N. A. S. 744 einfach ab. Das eine steht für mich wie für jeden unbefangenen Urtheilenden fest: Ein Laie und zwar aus dem frühhumanistischen Augsburger Kreise ist der Verfasser der Schrift.

Auch die weiteren Angriffe³ Koehnes auf meine über die prophetischen Partien angegebenen Quellen treffen nicht zu. Selbst wenn der Nachweis Laucherts richtig ist, dass die Predigt Wünschelbergs erst 1439 gehalten und aufgezeichnet wurde, anstatt, wie von mir angenommen, schon 1409, so kann unser Verf. sie dennoch benutzt haben, da unsere Schrift erst im Jahre '1439 als Ganzes' hervorgetreten ist und nicht schon 1438, wie ich im 6./7. Heft der Deutschen Geschichtsblätter IV, 173 nachgewiesen habe. Wenn nun Koehne eine Stelle aus Esra IV gefunden haben will, die mit der bedeutendsten prophetischen Stelle unserer Reformschrift übereinstimmen soll, so sagt er ja selbst nur, dass 'eine gewisse Aehnlichkeit' besteht. Zu Höhlbaums Conjectur liegt insofern eine 'genügende Veranlassung' dennoch vor, weil durch sie sachlich viel gewonnen wird und wir in ein breites Milieu gelangen. Aus diesem prophetischen Milieu ist auch die Annahme gerechtfertigt, dass unser Verf. unter den 'propheten in ihren episteln' die Briefe Hildegards gemeint hat⁴. Koehne kämpft dagegen an und versteht unter diesen Propheten⁵ Augustinus und Paulus, die kurz zuvor von unserem Verf. erwähnt werden; das wäre aber wieder sehr verhängnisvoll für die Annahme, als sei der Verf. ein Pfarrer gewesen, dessen grobe Unkenntnis der geläufigsten Dinge gar nicht zu seiner Forderung von den gelehrten Priestern passte, wie wir oben sahen. Schliesslich habe ich mich über die der Augsburger Ausgabe unserer Schrift vom J. 1497 angehängte Vision so vorsichtig ('scheint') ausgedrückt, wie K. selbst hervorhebt, dass eine Erwiderung auf Koehnes Beweisführung hier belanglos ist.

1) Vierteljahrschr. a. a. O. S. 481. 2) Der Grund ist angeführt S. 474. 3) A. a. O. S. 745 ff. 4) Vgl. Anhang S. 94. 5) A. a. O. S. 747.